

Häufig gestellte Fragen zum Thema Elternbeiträge für Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Offene Ganztagschulen

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtungen, die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sowie die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) in Hennef werden Elternbeiträge erhoben. Grundlage hierfür ist Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern.

1. Wer muss einen Elternbeitrag zahlen?

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen Ihnen gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII, mit denen das Kind, das ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, zusammenlebt.

Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (Sog. Wechselmodell), so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil im Verhältnis zur tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes beim jeweiligen Elternteil festgesetzt.

Bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung zugrunde gelegt.

2. Wie hoch sind die Elternbeiträge?

Die Höhe des monatlich zu zahlenden Elternbeitrags richtet nach der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes, des Alters des Kindes und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach ihrem Jahresbruttoeinkommen.

Die aktuellen Elternbeiträge finden Sie unter: [LINK zum Ortsrecht](#)

3. Welches Einkommen ist maßgeblich?

Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember = Jährlichkeitsprinzip), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen der Beitragspflichtigen.

Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Vordrucks der verbindlichen Erklärung vollständig Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie sämtliche Angaben mit Belegen versehen.

4. Wie berechnet sich das Einkommen, das für den Elternbeitrag relevant ist?

Das Einkommen, welches für die Berechnung des Elternbeitrags zu Grunde gelegt wird, ergibt sich aus den Regelungen der Satzungen. Die Berechnung des maßgeblichen Elterneinkommens erfolgt grundsätzlich nach folgender Berechnungsweise:

Tatsächliche Jahresbruttoeinkommen (entsprechend des Einkommenssteuerbescheids oder der Dezemberabrechnung)

PLUS: steuerfreie Einkünfte

PLUS: sonstige Einkünfte

PLUS: staatliche Leistungen für den Lebensunterhalt

PLUS: Lohnersatzleistungen

PLUS: Unterhaltszahlungen

MINUS: steuerliche Kinderfreibeträge ab dem jeweils 3. Kind

MINUS: Werbungskosten lt. Einkommensteuerbescheid (bei Beitragspflichtigen, die keine Einkommensteuererklärung einreichen in Höhe der jeweils geltenden Werbungskostenpauschale)

MINUS: Kinderbetreuungskosten lt. Einkommensteuerbescheid (ohne Steuerbescheid ist der Abzug geleisteter Kinderbetreuungskosten nicht möglich)

anzurechnende Einkünfte zum Jahresbruttoeinkommen:

Einkommen im Sinne der Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Im Ausland erwirtschaftetes Einkommen ist analog anzurechnen.

Dazu zählen:

Positive Einkünfte aus einem Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis (nichtselbstständige Tätigkeit), zu versteuernde geldwerte Vorteile und steuerfreie Einkommensanteile (z.B. steuerfreie Überstunden- und Schichtzuschläge oder steuerfreie Zulagen). Es ist dabei unerheblich, ob die Einkünfte sozialversicherungs- oder steuerpflichtig sind oder nicht.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist unzulässig.

Positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Frostwirtschaft. Hier ist ausschließlich der Gewinn, d.h. der im Steuerbescheid oder (im Rahmen einer vorläufigen Berechnung) einer Betriebswirtschaftlichen – BWA – ausgewiesene Wert, entscheidend. Weitere Abzugsgrößen sind nicht vorgesehen. Eine Verrechnung von Negativergebnissen mit den Einkünften des Partners bzw. anderer, eigener Einkunftsarten ist auch hier nicht zulässig.

Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung und Minijobs sind in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen.

Unterhaltsleistungen

Öffentliche Leistungen und Lohnersatzleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Dazu gehören insbesondere (Aufzählung nicht abschließend): Arbeitslosengeld I (ALG I), (Arbeitgeberzuschuss zum) Mutterschaftsgeld, BAföG, Elterngeld (anteilig), Insolvenzgeld, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Renten, Stipendien, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsvorschuss, Verletztengeld, Winterausfallgeld.

vom Jahresbruttoeinkommen abzugsfähige Beträge:

Werbungskosten in Höhe der jeweils geltenden Werbungskostenpauschale oder der nachgewiesenen Höhe

Die Kinderfreibeträge, für das dritte und jedes weitere Kind, wie sie steuerlich nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt werden.

Die vom Finanzamt festgestellten als Sonderausgaben anerkannten Kinderbetreuungskosten.

5. Wieso wird auf das Einkommen von Beamten sowie von in der Sozialversicherung befreiten Arbeitnehmern ein 10%-Zuschlag berechnet?

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und stehen ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist auf das ermittelnde Einkommen aus dieser Tätigkeit ein Betrag in Höhe von 10 % hinzuzurechnen. Bei der Ermittlung des elternbeitragsrechtlich relevanten Einkommens ist das Gesamtbruttajahreseinkommen maßgeblich. Dieser Zuschlag dient dem Ausgleich gegenüber Arbeitnehmern, die aufgrund der Sozialversicherungspflicht ein höheres Bruttoeinkommen bei jeweils vergleichbarem Nettoeinkommen erzielen. Mit diesem Zuschlag soll dieses Ungleichgewicht annähernd ausgeglichen werden.

6. Kann eine nachträgliche Änderung eines bereits festgesetzten Elternbeitrages erfolgen?

Die Beitragspflicht ist grundsätzlich nach dem tatsächlich erzielten Einkommen der Beitragspflichtigen eines Jahres zu bemessen, in dem eine Beitragspflicht besteht. Voraussetzung für die endgültige Bestimmung der Elternbeitragshöhe ist eine Überprüfung und Festsetzung im **rückwirkenden** Verfahren. Soweit das tatsächlich erzielte Einkommen noch nicht bekannt bzw. geprüft ist, gelten Elternbeiträge als **vorläufig** festgesetzt. Eine Änderung oder erstmalige Festsetzung von Elternbeiträgen ist innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des Jahres möglich, in dem eine Elternbeitragspflicht bestanden hat.

Wenn sich Ihr Einkommen also ändert, wird der Elternbeitrag auf Grundlage der veränderten Einkommensverhältnisse für das gesamte Kalenderjahr angepasst, unabhängig davon, in welchem Monat die Einkommensänderung erfolgte.

7. Welche Unterlagen sind zur Ermittlung des maßgeblichen Elterneinkommens vorzulegen?

Zur vorläufigen Einkommensermittlung sind bei Arbeitnehmern alle für das betreffende Jahr maßgeblichen Unterlagen einzureichen (bspw. lfd. Gehaltsabrechnungen, Angaben über zu erwartende Einmalzahlungen bzw. Bruttoeinkünfte bei Wiederaufnahme einer Beschäftigung usw.).

Selbstständige können bei in etwa unveränderten Einkünften zunächst einen Einkommensteuerbescheid etwaiger Vorjahre oder bei veränderten Einkünften eine aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung – BWA – vorlegen.

Im Rahmen der abschließenden Einkommensberechnung werden die Gehaltsabrechnungen des Monats Dezember sowie der Einkommensteuerbescheid sowie ggf. Nachweise über sonstige Einkünfte des jeweiligen Jahres herangezogen. Da im Einkommensteuerbescheid lediglich der steuerlich relevante ‚Gesamtbetrag der Einkünfte‘ ausgewiesen ist, ist zusätzlich die Vorlage der Gehaltsabrechnung unabdingbar, da die Abrechnungen zusätzlich zu den steuerpflichtigen Einkünften auch regelmäßig einen Jahresnachweis über alle steuerfreien Einkünfte enthalten.

Selbstständige reichen einen Steuerbescheid zur abschließenden Einkommensermittlung ein.

Die Vorlage von Einkommensnachweisen ist entbehrlich, soweit und solange Sie Ihr Einkommen der höchsten Stufe zuordnen

Sie sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Kommen Sie ihrer Auskunftspflicht und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

8. Wer ist von der Zahlung der Elternbeiträge befreit?

Folgende Personengruppen können für die nachgewiesene Dauer des Bezugs von der Zahlung der Elternbeiträge befreit werden:

- Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und SGB XII
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Bezieher von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

Zudem kann der Elternbeitrag gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn den Eltern und dem betreuten Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Diese Zumutbarkeitsprüfung erfolgt auf Grundlage sozialhilferechtlicher Vorschriften des Sozialgesetzbuches XII. Hierzu ist von den Eltern ein schriftlicher, formloser Antrag zu stellen. Ein etwaiger Folgeantrag ist rechtzeitig vor Ablauf der gewährten Ermäßigung neu zu stellen.

9. Mein Einkommen ändert sich. Was muss ich tun?

Bei aktuellen oder künftig absehbaren Einkommensveränderungen reichen Sie bitte vollständige Einkommensnachweise ab Beginn des Kalenderjahres ein.

10. Was muss ich veranlassen, wenn sich Änderungen in meinen persönlichen Verhältnissen ergeben?

Bitte informieren Sie umgehend die Elternbeitragsstelle, wenn sich Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen ergeben.

Hierzu gehören u.a.:

neue Adresse

Änderung des Namens

Trennung oder (Wieder-)Zusammenzug der leiblichen Elternteile

11. Was ist zu veranlassen, wenn Eltern sich trennen?

Bitte informieren Sie die Elternbeitragsstelle. Gegebenenfalls ist die Vorlage einiger, die Trennung belegender Nachweise erforderlich, um den neuen Kreis der Beitragspflichtigen neu bestimmen zu können.

12. Wann ist der Elternbeitrag jeweils fällig?

Der Elternbeitrag ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Bei erstmaliger Beitragspflicht oder Festsetzung eines Nachzahlungsbetrages wird der (Nachzahlungs-)Beitrag zum Ersten des nächsten Monats nach Erstellen des Beitragsbescheides fällig. Die jeweilige Fälligkeit ist dem entsprechenden Bescheid zu entnehmen.

13. Für welchen Zeitraum muss ich Elternbeiträge zahlen?

Die Elternbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Elternbeiträge sind für jeden Monat zu zahlen, indem ein gültiger Betreuungsvertrag besteht. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Beitrag für die Betreuungsform erhoben für die ihr Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch

Schließzeiten der Einrichtungen nicht berührt. Elternbeiträge werden zudem immer für den vollen Monat erhoben, auch wenn die Betreuung innerhalb eines Monats beginnt oder endet.

Sofern die tatsächliche Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege aus einem Grund, den sie nicht zu vertreten haben, zu einem späteren Zeitpunkt beginnt, beginnt die Beitragspflicht zum 1. des Monats in dem die Betreuung tatsächlich aufgenommen wird.

14. Was kann ich tun, wenn ich die festgesetzte Nachforderung nicht in einer Summe zahlen kann?

Sind Sie aufgrund Ihrer finanziellen Situation derzeit nicht in der Lage, rückständige Elternbeiträge oder einen fälligen Nachzahlungsbetrag in einer Summe zu zahlen, besteht die Möglichkeit einer Ratenzahlung.

Bitte setzen Sie sich hierzu mit uns in Verbindung. Beachten Sie bitte, dass Stundungszinsen entsprechend der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) fällig werden.

15. Wann entfällt die Beitragspflicht für mein Kind?

Die Beitragspflicht entfällt für Ihr Kind, wenn

- *sich Ihr Kind im einem der beitragsfreien Vorschuljahre befindet*

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zu Einschulung beitragsfrei.

Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise drei Jahre. Ihr

- *Einkommen den Einkommensstufen 1 bis 4 (bis 30.000 Euro) zuzuordnen ist.*

16. Weitere Geschwisterkinder werden ebenfalls in einer öffentlich geförderten Einrichtung in Hennef betreut. Müssen mehrere Beiträge gezahlt werden?

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

17. Ich möchte den monatlichen Elternbeitrag gerne abbuchen lassen. Was muss ich tun?

Wenn Sie die monatlich zu zahlenden Elternbeiträge gerne von Ihrem Konto abbuchen lassen wollen, dann müssen Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass für jedes Beitragskonto ein separates SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden muss.

18. Auf welches Konto muss ich die Elternbeiträge überweisen?

Die Elternbeiträge sind jeweils unter Angabe des betreffenden Kassenzzeichens auf eines der im Beitragsbescheid genannten Konten jeweils zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.

Hinweis: Bitte geben Sie bei Zahlung unbedingt Ihr Kassenzichen an, damit Ihre Zahlungen schnellstmöglich zugeordnet und die Einsetzung des Mahnverfahrens somit möglichst vermieden werden können.

19. Können Elternbeiträge steuerlich geltend gemacht werden?

Elternbeiträge können als sog. Kinderbetreuungskosten im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge mit 2/3 der Aufwendungen, höchstens mit 4.000,00 € je Kind und Kalenderjahr, im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das für Sie zuständige Finanzamt.

Hinweis: Bescheinigungen über die gezahlten Elternbeiträge können nicht ausgestellt werden. Sollten Sie dennoch von Seiten des Finanzamtes aufgefordert werden, die in jeweils einem Kalenderjahr gezahlten Elternbeiträge nachzuweisen, so reicht es i.d.R. aus, wenn Sie den Elternbeitragsbescheid sowie die entsprechenden Kontoauszüge als Zahlungsbelege einreichen.

20. Muss ich den Beitrag auch in den Ferien zahlen?

Der Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (01.August bis 31.Juli des Folgejahrs); dieses entspricht dem Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien u. a.

Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.

Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkung der Betreuung, die vom Träger einer Kindertageseinrichtung bzw. der Offenen Ganztagschule nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung oder – erstattung. Ausgenommen sind Arbeitskampfmaßnahmen, die über den 10. Streiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.